

29. Haftet die Eisenbahn für Verlust, wenn sie Gegenstände, die nicht zum Reisegepäck gehören, in Unkenntnis dieser Tatsache zur Beförderung als Reisegepäck annimmt?

Eisenbahn-Beförderungsordnung § 30 Abs. 1, 3 und 4, §§ 35, 54, 96.

I. Zivilsenat. Urt. v. 5. November 1919 i. S. R. (Rl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Weil). I 151/19.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger will in der Zeit vom 1. Oktober bis 11. Dezember 1917, während er sich als Heeresangehöriger im besetzten Gebiete Belgiens und Frankreichs aufhielt, von Bouchain und Orchies 6 Koffer mit 24 Duzend Handtüchern im Werte von 960 *M.*, 61,2 kg Leinenzwirn im Werte von 3366 *M.*, schwarzem Wollstoff und 30 Bobinen Leinenzwirn im Werte von 1369,75 *M.*, 10 m blauer Serge, 3,9 m grauem und 3 m schwarzem Damentuch im Werte von 1015 *M.* und Herrenwollstoff im Werte von 1095 *M.* auf Militärfahrschein der Eisenbahn zur Beförderung als Reisegepäck nach verschiedenen Bahnhöfen von Berlin aufgegeben haben. Sämtliche Koffer haben nach der Behauptung des Klägers die Grenzbahnhöhe überschritten, sind aber am Bestimmungsorte nicht angelangt. Da sie mithin im Inland/auf der preussischen Eisenbahn verloren gegangen seien, fordert der Kläger vom Beklagten für die Koffer nebst Inhalt Schadensersatz in Höhe von insgesamt 8062,20 *M.*

Das Landgericht wies die Klage ab; die Berufung und Revision des Klägers wurden zurückgewiesen; letztere aus folgenden Gründen:

Der § 30 ESD. bestimmt im Absatz 1: „Der Reisende kann Gegenstände, deren er zur Reise bedarf, zur Beförderung als Reisegepäck aufgeben.“ Im Absatz 3 heißt es sodann: „Ob und unter welchen Bedingungen Gegenstände, die nicht zum Reisebedarf zu rechnen sind, sowie Tiere in genügend sicheren Behältern und Fahrzeuge als Reisegepäck angenommen werden, muß der Tarif einheitlich bestimmen.“ Welche Gegenstände hierzu gehören, ist in Nr. 1a bis i und 2 der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen angegeben.

Der Berufungsrichter stellt fest, daß den Inhalt der sechs Koffer weder Reisegepäck im Sinne des Abs. 1 noch solche Gegenstände gebildet haben, die gemäß Abs. 3 und den Allgemeinen Ausführungsbestimmungen bebingt als Reisegepäck angenommen werden, sondern daß es sich um Waren gehandelt hat, welche der Kläger in dem besetzten Gebiete zwecks späterer Verwertung in der Heimat angekauft hatte.

Welche Folgen eintreten, wenn Dinge, die nicht zum Reisebedarf zu rechnen sind, als Reisegepäck mitgenommen werden, ist im Abs. 4 des § 30 nur für solche Gegenstände angegeben, die von der Beförderung als Frachtgut überhaupt ausgeschlossen sind (es sind dies die in § 54 unter A, B 1, 2 aufgeführten, dem Postzwang unterliegenden, sowie die explosionsgefährlichen Gegenstände und selbstentzündlichen Stoffe) und für die in § 29 aufgeführten Gegenstände (gefährliche Gegenstände, insbesondere geladene Schußwaffen, ferner explosionsgefährliche, leicht entzündliche, ätzende, übelriechende Stoffe u. dgl.). Die Folgen bestehen, abgesehen von Strafen, die der Zuwiderhandelnde verwirkt, in einem Frachtaufschlage von 12 *M* für jedes Bruttokilogramm. Zu diesen Gegenständen, auf die sich der Abs. 4 des § 30 bezieht, gehören die in Verlust geratenen Sachen des Klägers nicht.

In dem die Haftung der Eisenbahn für Verlust, Minderung oder Beschädigung regelnden § 35 ist im Abs. 1 bestimmt: Für Reisegepäck haftet die Eisenbahn, soweit nicht in diesem Abschnitt (nämlich dem IV. vom Reisegepäck handelnden Abschnitt) Abweichungen vorgesehen sind, nach den Vorschriften über die Haftung für Güter (Abschnitt VIII). Schon hieraus ergibt sich, daß sich die Haftung der Eisenbahn auf diejenigen als Reisegepäck aufgegebenen Gegenstände beschränkt, welche im Sinne des § 30 Abs. 1 und 3 als Reisegepäck zugelassen sind, und daß sie sich auf solche hierzu nicht gehörigen Sachen, welche die Eisenbahn in Unkenntnis dieser Tatsache als Reisegepäck annimmt, nicht erstreckt. Es behält also auch für die in § 30 Abs. 4 bezeichneten Gegenstände bei den daselbst angegebenen Folgen nicht sein Bemenden, vielmehr haftet auch bei ihnen die Eisenbahn für Verlust nicht, so daß

in dieser Beziehung alle nicht als Reisegepäck zugelassenen Gegenstände gleich stehen.

Ergibt sich schon hieraus der Ausschluß der Haftung des Beklagten, so folgt derselbe zugleich aus dem in Abschnitt VIII enthaltenen, von der Verwirkung der Erstattungsansprüche handelnden § 96. Hier heißt es: „Werden Gegenstände, deren Beförderung nach gesetzlicher Vorschrift oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist oder die von der Beförderung ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen sind, unter unrichtiger Bezeichnung aufgegeben . . . so ist die Haftung der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrags ausgeschlossen.“ Berücksichtigt man, daß der nach § 35 Abs. 1 in Bezug genommene Abschnitt VIII ganz allgemein von der Beförderung der Güter handelt, so muß man im Sinne des § 35 Abs. 1 den § 96 dahin auslegen, daß für Gegenstände, deren Beförderung als Reisegepäck ausgeschlossen ist, die Haftung der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrags ausgeschlossen ist, wenn sie unter unrichtiger Bezeichnung als Reisegepäck aufgegeben worden sind. Unter unrichtiger Bezeichnung kann ein Gut sowohl dann aufgegeben werden, wenn es von der Beförderung ausgeschlossen, wie wenn es nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen ist. Es kann deshalb dem Kläger darin nicht beigetreten werden, daß die Worte „unter unrichtiger Bezeichnung“ sich nur auf die bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen beziehen. Auch das praktische Ergebnis spricht für die Richtigkeit dieser Auslegung des § 96. Bei der Verpackung in Koffern, Reisekörben, Reisetaschen, Hutschachteln, handlichen Kisten u. dgl. (§ 30 Abs. 2) läßt sich in der Regel nicht feststellen, ob die Umhüllung wirklich Reisegepäck birgt; die Eisenbahn ist also gezwungen, dem Publikum das Vertrauen entgegenzubringen, daß kein Mißbrauch mit der Reisegepäckbeförderung getrieben wird. Andererseits hat die Eisenbahn ein erhebliches Interesse, den Personenzugsverkehr nicht unnütz dadurch zu belasten, daß Dinge, zu deren Beförderung der Güterzugsverkehr bestimmt ist, in den dem Personenverkehr dienenden Zügen befördert werden. Erst dadurch, daß die mißbräuchliche Übertretung der Bestimmung des § 30 auf die Gefahr dessen geht, der sich des Mißbrauchs schuldig macht, gewinnt mithin die Vorschrift des § 30 praktische Bedeutung und wird dem Anreiz zu seiner Übertretung wirksam begegnet. Inwiefern die Bestimmung des § 467 HGB. zu einer gegenteiligen Auslegung führen soll, wie der Kläger meint, ist nicht ersichtlich.

Auch darin ist dem Berufungsrichter beizutreten, daß die Eisenbahn, da die Koffer zur Beförderung als Reisegepäck aufgegeben sind, selbstverständlich davon ausgehen mußte, daß auch tatsächlich nur solche Sachen, die als Reisegepäck zugelassen waren, den Inhalt der Koffer bildeten. In der Aufgabe als Reisegepäck liegt eine objektiv unrichtige

Bezeichnung der Gegenstände, denn dadurch wurde ihnen vom Kläger die Eigenschaft von Reisegepäck, d. h. von Gegenständen des Reisebedarfs, beigelegt.

Aus Vorstehendem muß auch gefolgert werden, daß die Eisenbahn sich nicht schon durch die Annahme der Koffer zur Beförderung als Reisegepäck bei Verlust ersatzpflichtig macht, sondern daß sie ihrer Rechte aus § 96 erst dann verlustig geht, wenn sie Güter trotz Kenntnis der Tatsache, daß es sich nicht um Reisegepäckgegenstände handelt, zur Beförderung als Reisegepäck annimmt. Diese Kenntnis wird nicht durch den Umstand ersetzt, daß während des Krieges vielfach die Bestimmungen des § 30 mißbräuchlich übertreten worden sind und diese Tatsache der Eisenbahn bekannt ist. Denn jeder derartige Mißbrauch geht auf Gefahr des Übertreters.“

(Es folgen Ausführungen, daß tatsächlich im vorliegenden Falle ein Mißbrauch auf Seiten des Klägers vorgelegen hat und daß keinerlei Tatsachen vorgebracht sind, aus denen eine außervertragliche Haftung der Eisenbahn, die durch den § 96 an sich nicht berührt wird, zu folgern wäre.)